

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 8 (1901)
Heft: 16

Artikel: Von Lehrerversammlungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Lehrerversammlungen.

1. In der schönen Pfingstwoche, in welcher die Natur in vollem Glanze und reicher Fülle prangt, wurden dieses Jahr kath. Lehrerversammlungen in Gelsenkirchen, Mayen, Wiesbaden, Bingen, Glaz und andern Orten abgehalten. Die kath. Lehrerinnen tagten in St. Johann-Saarbrücken. In Gelsenkirchen entwickelte der Vorsitzende des kath. Lehrerverbandes Dr. Brück u. a. unter großem Applaus folgendes: „Ich freue mich namentlich darüber, daß die höchsten geistlichen und weltlichen Behörden des Landesteiles, in dem wir tagen, hier vertreten sind. Es ist dies ein bedeutsames Zeichen; es beweist uns, daß bei uns ein Zwiespalt zwischen den Bestrebungen der geistlichen und weltlichen Gewalt hinsichtlich der Jugendziehung nicht besteht. Das ist nicht überall so, meine Herren. Es giebt Länder, in welchen die Religion aus der Volksschule verbannt ist, Schulen, in welchen die Erziehung auf die unabhängige Moral gegründet ist, Schulen, in welchen der Name Gottes in den Lehrbüchern und im Unterrichte nicht vorkommen darf. Die Vertreter und Freunde solcher Schulen haben im vorigen Jahre in Paris eine Versammlung abgehalten, in welcher sie stundenlang gesucht und beraten haben, um eine Grundlage für die Moral zu finden; sie haben sie nicht gefunden. Und als ein Mitglied unseres Verbandes ihnen den Weg zeigen wollte, indem er sie aufforderte, zu erklären: „Das göttliche Gesetz ist die Grundlage der Moral“, da wurde er mit Hohn zurückgewiesen. Daß es bei uns anders ist, daß wir die Jugend nach christlichen Grundsätzen erziehen dürfen, das verdanken wir zum großen Teile der echt christlichen Gesinnung, unseres erhabenen Kaisers, einer Gesinnung, der er oft und deutlich Ausdruck gegeben hat. Freuen wir uns dessen.“

Überall nahmen die Versammlungen einen glücklichen Verlauf. In Deutschland bricht sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn, daß die treuesten Christen auch die besten Staatsbürger sind. Den Lehrern, welche offen bekennen: „Wir wollen unsere Schüler zu guten Christen und guten Staatsbürgern nach den unwandelbaren Grundsätzen der kath. Religion erziehen,“ kann man seine Sympathie nicht versagen. In unserer Zeit werden leider die Einrichtungen der Kirche und ihre Priester verdächtigt. Da heißt es: „Fest soll mein Taufbund immer stehen!“

2. Der Verband deutscher Gewerbe- und Baugewerk-Schulmänner, sowie der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen, welche bisher selbständig und getrennt voneinander tagten, hatten während der Pfingsttage in Magdeburg sich das erste Mal zu gemeinsamer Arbeit versammelt, um ein lang erstrebtes Ziel, nämlich die Gründung eines Centralverbandes für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland zum Abschluß zu bringen.

Weit über 400 Mitglieder der genannten Verbände waren aus allen Gauen Deutschlands herbeigeeilt, um das schöne Werk der Einigung mit vollenden zu helfen.

Sombart, Magdeburg sprach „Ueber den Einfluß des gewerblichen Schulwesens auf die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Verhältnisse eines Volkes.“

1. Das gewerbliche Schulwesen verdankt seine hohe Bedeutung dem Emporblühen von Handel und Industrie. Die riesige Entwicklung derselben hat vielfach auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete erheblich veränderte Verhältnisse herbeigeführt. Infolgedessen sind teils gesteigerte, teils ganz neue Anforderungen auch an das gewerbliche Schulwesen herangetreten, denen dasselbe bisher nicht immer in genügender Weise gerecht geworden ist. Eine baldige, zeitgemäße Ausgestaltung desselben erscheint geboten, sofern die Aussichten des Landes auf erfolgreichen Wettbewerb im wirtschaftlichen Kampf der Völker nicht sinken und eine gedeihliche Weiterentwicklung seiner sozialen Verhältnisse nicht aufgehalten werden soll.

2. Ein gut geordnetes gewerbliches Schulwesen hat die hohen, mittleren und niederen Berufsschichten des Volkes gleichmäßig zu berücksichtigen und muß im Stande sein, alle so zu fördern, daß ihre Bildung sich stets auf einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Höhe erhalten kann. Der Unterricht darf sich daher nicht auf die theoretischen und praktischen Erfordernisse des Berufs zur höchstmöglichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit des Einzelnen beschränken, muß sich vielmehr auch auf die Volkswirtschaft und die richtige Erkenntnis der Pflichten des Bürgers gegen Staat, Kommune und Gesellschaft erstrecken, in deren Mitte und zu deren und eigenem Nutz und Frommen er lebt und einen Beruf ausübt.

3. Je entwickelter das gewerbliche Wissen und Können in einem wohlgeleiteten, industriereichen Staatswesen ist, und je verständnisvoller jeder in demselben für seine Pflichten gegen Staat und Nebenmenschen wird, um so mehr wächst — in Friedenszeiten — die Aussicht auf Wohlstand und Zufriedenheit des ganzen Volkes.

Beides mindert die Ursachen zu Rechtsverfolgungen und fördert dadurch auch die Sittlichkeit!

Bur eidg. Schulsubvention.

Den 18. Juni behandelte der Bundesrat eine neue Vorlage betr. Subventionierung der Volksschule durch den Bund. Verfasser derselben ist B. R. Ruchet, ehemals Erz-Direktor im Kt. Waadt. Die Vorlage wurde, 9 Artikel umfassend, vom hohen B. R. nebst der bez. Botschaft genehmigt.

In Art. 1 wird bestimmt, daß der Bund den Kantonen Subventionen bewilligt, um sie in ihrer Aufgabe, für einen genügenden Primarschulunterricht besorgt zu sein, zu unterstützen.

Art. 2 besagt, die Bundesunterstützungen dürfen nur für die staatliche Volksschule (den Ergänzungsschulunterricht und die obligatorische Fortbildungsschule inbegriffen) verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken: 1) Schaffung neuer Lehrstellen behufs Ermöglichung der Teilung zu großen Klassen und zur Erleichterung des Schulbesuches, 2) Bau neuer und Umbau alter Schulhäuser, 3) Erstellung von Turnhallen und Beschaffung von Turngerätschaften, 4) Ausgestaltung der Heranbildung der Lehrerschaft, 5) Erhöhung der Lehrerbefehle, Altersklassen, 6) Beschaffung von Lehrmitteln, 7) Unentgeltlichkeit des Schulmaterials, 8) Unterstützung armer Schulkinder während ihrer Schulzeit mit Nahrung und Kleidungsstücken, 9) Erziehung geistesschwacher Kinder während der Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes.

Art. 3. Die Bundesunterstützungen dürfen keine Verminderung der ordentlichen Ausgaben der Kantone (Ausgaben des Staates und der Gemeinden inbegriffen,) wie sie in den fünf letzten Jahren im Durchschnitt bestanden, zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage für die Bestimmung des jedem Kanton zukommenden Anteils dient die Kopfszahl der Wohnbevölkerung gemäß der letzten Volkszählung. Diese Unterstützung wird berechnet zu 60 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung ihrer besonders schwierigen Verhältnisse erhalten einen Zuschlag von 20 Rp. per Kopf der Bevölkerung die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh. Graubünden, Tessin und Valais.

Art. 5. Organisation und Leitung der Primarschulen verbleiben den Kantonen. Es steht jedem Kanton frei, die Bundesunterstützung zu verlangen oder auf sie zu verzichten.